

KURZPROTOKOLL

der 42. Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit
(Wirtschaftsausschuss)
am Donnerstag, 29. Juni 2023, um 12:30 Uhr
als Präsenz- und Videokonferenz in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Martin Schmidt

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts
- Drucksache 8/2084 -

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

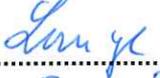
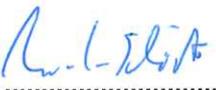
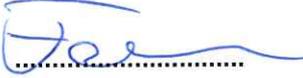
8. Wahlperiode

- 5. Ausschuss: Wirtschaftsausschuss -

Anwesenheitsliste

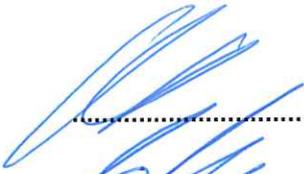
42. Sitzung am Donnerstag, dem 29. Juni 2023, um 12:30 Uhr
als Präsenz- und Videokonferenz in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzender: Abg. Martin Schmidt (AfD)
Stellv. Vors.: Abg. Rainer Albrecht (SPD)

| Ordentliche Mitglieder Name | Teilnahme | Stellvertretende Mitglieder Name | Teilnahme |
|--------------------------------|---|---|---|
| SPD | | | |
| Albrecht, Rainer |  | da Cunha, Philipp | |
| Beitz, Falko | | Dr. Wölk, Monique | |
| Dr. Rahm-Präger, Sylva |  | Gundlack, Tilo | |
| Falk, Marcel | | Kaselitz, Dagmar | |
| Winter, Christian |  | Miraß, Heiko | |
| Würdisch, Thomas | | Schiefler, Michel-Friedrich |  |
| | |  | |
| | |  | |
| | | | |
| | | | |
| AfD | | | |
| Schmidt, Martin |  | Federau, Petra |  |
| Meister, Michael | | Reuken, Stephan | |
| | | Schulze-Wiehenbrauk, Jens | |
| | | Timm, Paul-Joachim | |
| | | | |

CDU

Peters, Daniel



Waldmüller, Wolfgang



Berg, Christiane

Ehlers, Sebastian

Glawe, Harry

Hoffmeister, Katy

Renz, Torsten

DIE LINKE

Foerster, Henning

.....

Seiffert, Daniel



Rösler, Jeannine

Koplin, Torsten

Noetzel, Michael

Schmidt, Elke-Annette

Albrecht, Christian

Pulz-Debler, Steffi

Bruhn, Dirk

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wegner, Jutta



Damm, Hannes

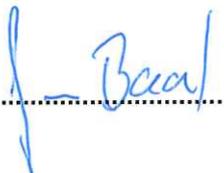
Dr. Terpe, Harald

Oehlich, Constanze

Shepley, Anne

FDP

van Baal, Sandy



Becker-Hornickel, Barbara

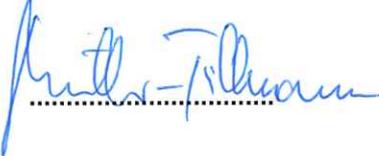
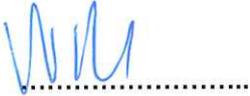
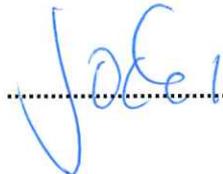
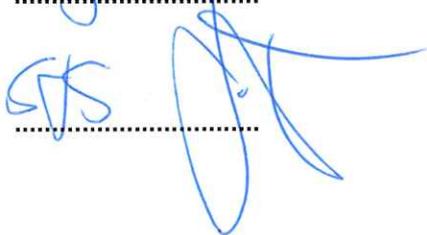
Domke, René

Enseleit, Sabine



Wulff, David

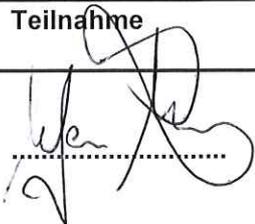
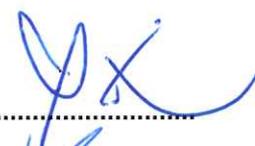
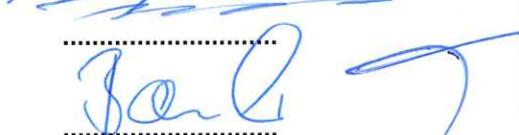
Ministerien / Behörden

| Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift) | Name/Vorname (bitte Druckschrift) | Dienststellung/ Funktion (in Druckschrift, nicht abgekürzt) | Teilnahme |
|--|--|---|--|
| WM | Meyer, Reinhard | Minister | |
| WM | Müller-Tillmann, Norbert |  |  |
| WM | Druskis, Evelyn | |  |
| WM | Metzinger, Torsten | |  |
|  |  |  |  |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Mitarbeiter / Gäste

| Einrichtung (bitte Druckschrift) | Name (bitte Druckschrift) | Dienststellung/ Funktion (in Druckschrift, nicht abgekürzt) | Teilnahme |
|-------------------------------------|------------------------------|--|----------------------------|
| SPD | Grafe, Tim | Referent | |
| SPD | Zenker, Martin | Referent | |
| SPD | Brecht, Marvin | Referent | <i>MRB</i> |
| SPD | Joop, Emma Nike | Praktikantin | <i>EM</i> |
| AfD | Fessl, Wendelin | Referent | <i>WF</i> |
| AfD | Kammler, Martin | Referent | <i>MK</i> |
| CDU | Hennings, Gunnar | Referent | |
| CDU | Meister, Christoph | Referent | <i>CM</i> |
| DIE LINKE | Müller, Tobias | Referent | <i>TM</i> |
| DIE LINKE | Spriewald, Ute | Referentin | |
| DIE LINKE | Wilke, Miriam | Praktikantin | |
| DIE LINKE | Nebhi, Luan | Praktikant | <i>L. Nebhi</i> |
| DIE LINKE | Fünning, Jamel | Praktikant | <i>J. Fünning</i> |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Dr. Belz, Benjamin | Referent | <i>B. Belz</i> |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Dusch, Niklas | Referent | |
| FDP | Blossey, Michael | Referent | <i>Blossey</i> |
| | | | |

Anzuhörende

| Institution (bitte Druckschrift) | Name, Vorname (bitte Druckschrift) | Teilnahme |
|---|---------------------------------------|---|
| Landkreistag M-V | Sternberg, Stefan |  |
| KSM AöR | | |
| Vereinigung der Unternehmens- verbände für M-V e. V. | Schwarz, Lars |  |
| Vereinigung der Unternehmens- verbände für M-V e. V. | Köhn, Kathrin |  |
| DGB Nord | Schlüter, Ingo |  |
| Hans-Böckler-Stiftung | Prof. Dr. Schulten, Thorsten |  |
| ABST M-V e. V. | Wiedemann, Lars |  |
| Landesinnung der Gebäude- reiniger Nordost | Friede, Carsten |  |
| Ingenieurkammer M-V | Bannuscher, Holger |  |
| Ingenieurkammer M-V | Schugardt, Björn |  |
| Freie Universität Berlin | Prof. Dr. Rödl, Florian | digital |
| Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit Saarland | Bach, Stephan | digital |
| Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit Saarland | Geginat, Kerstin | digital |
| Andresen Rechtsanwälte | Clodius, Carl-Henning |  |
|  | Dr. Pold, Conner |  |
| | | |

AUSSERHALB DER TAGESORDNUNG

Vors. **Martin Schmidt** weist auf die Mitteilung der Fraktion der SPD hin, dass die Abg. **Falko Beitz** und **Marcel Falk** durch die Abg. **Bernd Lange** und **Andreas Butzki** als stimmberechtigte Mitglieder vertreten würden.

Vors. **Martin Schmidt** informiert, dass die Fraktionen der SPD und DIE LINKE die Teilnahme der Praktikanten Frau Emma Nike Joop, Frau Miriam Wilke, Herr Luan Nebihi und Herr Jamel Fünning an der Sitzung angezeigt hätten.

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts
- Drucksache 8/2084 -

Vors. **Martin Schmidt** begrüßt die Sachverständigen und weist darauf hin, dass die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V ihre Teilnahme an der heutigen Anhörung abgesagt hätten. Zudem bedankt er sich im Namen des Ausschusses für die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen. Zudem informiert er, dass der Ausschuss am 4. Mai 2023 beschlossen habe, eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“ auf Drs. 8/2084 durchzuführen.

Landrat **Stefan Sternberg** (Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.) merkt an, dass es in der letzten Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. viele Diskussionen zu diesem Thema gegeben habe und seitens der Landkreise einige Bedenken zu dem Gesetzentwurf vorgebracht worden seien. In der jetzigen Situation müssten Landkreise und Kommunen bereits Ausschreibungen umfangreich aufheben, weil Unternehmer aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht mehr bereit seien, Angebote abzugeben. Für die Landkreise sei das Thema Regionalität und Nachhaltigkeit besonders wichtig. Zum Beispiel habe es in der ersten Corona-Phase mehr regionale Angebote gegeben, so dass sehr gute Preise bei den Ausschreibungen erzielt und Menschen in der Region weiterbeschäftigt worden seien. Ein Problem des Gesetzentwurfes sei, dass die Kriterien für Nachhaltigkeit nicht ausreichend definiert und somit nicht rechtsicher seien. Bei den Zuschlagskriterien bestünde das sogenannte Nachforderungsverbot, wodurch im Vorhinein viele Angebote ausgeschlossen würden. Zum Beispiel würde ein Landkreis heute nur noch ein Angebot bekommen, wenn es ein oder zwei Rettungsfahrzeuge ausschreiben würde. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim habe dieses Jahr drei Rettungsfahrzeuge zum Preis von vier Rettungsfahrzeugen des letzten Jahres gekauft. Diese Entwicklung habe erhebliche Konsequenzen für die Haushalte der Kommunen. Daneben sei es unklar, wie die Kontrolle der vorgesehenen

Mindestarbeitsbedingungen ablaufen solle. Weder die Landkreise, noch die Städte und Gemeinden hätten die Möglichkeit, zusätzliche Kontrollbehörden einzurichten. Der fleißige Bieter, der ein höheres Angebot abgebe, habe insoweit das Risiko, nicht bedacht zu werden. Demgegenüber könnten unredliche Bieter auf volles Risiko gehen. Denn diese hoffen darauf, nicht kontrolliert zu werden. Für den Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin würde allein die Vorbereitung der Ausschreibung bis jetzt allein 700.000 € kosten. Nach einer Kostenschätzung anhand der Vergaben der letzten sechs Monate seien Kosten für verwaltungsseitige Vorbereitungsleistungen zur Umsetzung des Gesetzentwurfes in Höhe von 1,3 bis 1,5 Millionen € zu erwarten. Nach Umsetzung des Gesetzentwurfes bestehe die Gefahr, dass noch weniger Angebote aus dem Mittelstand kämen und somit die großen Unternehmen den Markt bestimmen würden. Außerdem müsse der Wertgrenzenerlass aufgrund der Kostensteigerungen in einem Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf gesehen werden, denn er erleichtere den Kommunen den Weg in die verschiedenen Vergabeformen. Zudem sei im Bereich der Rohstoffe der Transportweg nicht klar definiert. Hierbei kämen der Weg zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber oder sogar die gesamten Lieferketten in Betracht.

Lars Schwarz (Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V) stellt fest, dass der Gesetzentwurf mit einer Vielzahl von Reglementierungen und Berichtspflichten eine zusätzliche Belastung für die Unternehmen darstelle. Es gebe bereits ausreichende europa- und bundesrechtliche Vergaberegulungen, um die öffentliche Auftragsvergabe angemessen zu regeln und um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die Vergabeverfahren würden durch den Gesetzentwurf noch komplizierter und bürokratischer und damit der angebotene Endpreis höher, der schließlich von den Steuerzahlern zu tragen sei. In den Kommunen sei es jetzt schon Realität, dass klein- und mittelständische Betriebe die Vergabeverfahren nicht mehr absolvieren würden, weil Handwerker und Dienstleister sowieso schon durch Aufträge gut ausgelastet seien. Daneben sei die Vorgabe von Tariflöhnen und Vergabemindestlöhne ein eklatanter Eingriff in die Tarifautonomie. Dies sei verfassungsrechtlich fragwürdig, da zum einen gültige Tarifverträge ausgehebelt würden und zum anderen über das Verordnungsverfahren in die Tarifautonomie eingegriffen würde. In Nordrhein-Westfalen und Thüringen habe nach Erhebungen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände das

jeweilige Vergabegesetz zur Verkleinerung des Bieterkreises, insbesondere bei Kleinst- und Kleinunternehmen geführt. Außerdem habe es in Baden-Württemberg keinen kausalen Effekt in Bezug auf eine Verbesserung des Wettbewerbs gegeben. In Mecklenburg-Vorpommern habe bereits 2015 eine Evaluierung des damaligen Vergabegesetzes einen Rückgang der Bieterinteressenten ausgewiesen. Demnach sei es im Vergleich zu Großunternehmen für kleinere Unternehmen schwieriger geworden, sich um öffentliche Aufträge zu bewerben und den Zuschlag zu erhalten. Dies sei durch eine Befragung der Vergabestellen unterstrichen worden, die einen leichten Rückgang der Bieter von Kleinst- oder Kleinunternehmen zu verzeichnen hätten. Es stelle sich die Frage, warum auf eine Evaluierung des derzeit geltenden Vergabegesetzes von 2018 verzichtet worden sei. Es sei aktuell festzuhalten, dass der Gesetzentwurf mehr Regeln und Vorgaben, unklare Rechtsverordnungen und zusätzliche finanzielle Belastungen für die einheimische Wirtschaft enthalte. Die von der Wirtschaft vorgebrachten Argumente gegen den Gesetzentwurf seien bisher nicht berücksichtigt worden.

Ingo Schlüter (DGB Nord) stellt fest, dass die Landesregierung zwei Möglichkeiten habe, auf das Entgelts- und Arbeitsbedingungs-niveau einzugehen. Dies sei zum einen die originäre Wirtschaftsförderung im Land sowie zum anderen die Einführung eines Tariftreue- und Vergabegesetzes. Das Gesetz leiste einen Beitrag zur Politik unter der Überschrift „Kein guter Euro vom Steuergeld für schlechte Löhne“. Nach jüngsten Plänen des Bundesfinanzministers solle das Budget zur Wirtschaftsförderung über die GRW (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) halbiert werden. Deshalb habe das Tariftreue- und Vergabegesetz hier eine besondere Bedeutung. Beim Thema „Fachkräfte und Demografie“ sei das geringe Entgelt-niveau in Mecklenburg-Vorpommern ein wesentlicher Standortnachteil. Demografie als Ursache des Fachkräftemangels sei insoweit nur die halbe Wahrheit. Denn die nicht konkurrenzfähigen Arbeitsbedingungen und das geringe Entgelt-niveau sind die Hauptursachen dafür, dass die Erwerbsbeteiligung nicht steige. Die Steigerung der Erwerbsbeteiligung gelinge nur durch Erhöhung der Attraktivität der Arbeitsbedingungen. Es sei zu vermuten, dass in Mecklenburg-Vorpommern 2023 das Jahr mit dem höchsten Arbeitszeitvolumen sei. Danach würde es wieder sinken. Demnach seien die demografischen Prognosen für Mecklenburg-Vorpommern verheerend. Die Hauptursache sei, dass das Entgelt-niveau 15 Prozent unterhalb des

Bundesdurchschnitts liege. Im verarbeitenden Gewerbe und bei den Dienstleistungen liege es sogar 30 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt. Der Gesetzentwurf trage somit zur notwendigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei.

Prof. Dr. Thorsten Schulten (Hans-Böckler-Stiftung) führt aus, dass mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz die Tarifbindung in Mecklenburg-Vorpommern stabilisiert werden solle. Das Fehlen einer Tariftreuregelung führe faktisch dazu, dass tarifgebundene Unternehmen aufgrund der höheren Arbeitskosten im Wettbewerb benachteiligt würden. Es bestehe in ganz Deutschland ein Trend zur Einführung von umfassenden Tariftreuegesetzen. Bezüglich des Eingriffs in die Tarifautonomie habe das Bundesverfassungsgericht bereits 2006 entschieden, dass das Tariftreuegesetz nicht gegen die Tarifautonomie verstoße. Bei der Umsetzung der Tariftreuregelung gebe es zwei Wege. Zum einen könne die Anwendbarkeit von repräsentativen Tarifverträgen definiert werden, zum anderen könne dies über eine Rechtsverordnung geregelt werden. Bei der Prüfung der Anwendbarkeit der einschlägigen Tarifverträge habe zum Beispiel das Bundesland Berlin ein Tariftreue-Online-Register eingeführt, bei dem die Kernregelungen der Tarifverträge in verständlicher Weise dargestellt würden. Berlin setze dabei ein bestimmtes Klassifikationssystem ein, das jedem Auftragsstyp eine Nummer zuordne. In diesem Sinne sei jedem Tarifvertrag eine bestimmte Nummer zugordnet worden. Jede Vergabestelle könne daher in der Liste nachschauen, welcher Tarifvertrag für den vorliegenden Auftrag maßgeblich sei. Saarland hingegen habe die Kernbestandteile eines Tarifvertrages jeweils in einer Rechtsverordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern kombiniere beide Möglichkeiten miteinander. Diese beiden Regelungsinstrumente seien jedoch nicht trennscharf formuliert worden. Fraglich sei, ob beide Regelungsinstrumente genutzt werden sollten, während andere Länder jeweils nur ein Regelungsinstrument nutzen würden. Notwendig sei im zuständigen Ministerium auch eine Service- und Informationsstelle, um das Wissen über Tarifverträge im Land zur Verfügung zu stellen. Ein Vergabemindestlohn mache daneben nur Sinn, wenn er höher sei als der allgemeingesetzliche Mindestlohn, weil dieser sowieso gelte. Länder wie Sachsen-Anhalt hätten einen Vergabemindestlohn eingeführt und diesen an den niedrigsten Tariflohn des Tarifvertrages der Länder gekoppelt. Dadurch solle das Konkurrenzverhältnis bei der Vergabe, das häufig mit Lohndumping verbunden sei, eingedämmt werden. Nach der Rechnung von Sachsen-Anhalt komme man hier auf

einen Vergabemindestlohn von 13,50 €/Std. Dies sei ein angemessener Abstand zum allgemeinen Mindestlohn.

Lars Wiedemann (Industrie- und Handelskammer zu Schwerin) erklärt, dass die Vergaberechtsnovelle das Ziel der Entbürokratisierung anstrebe, aber nicht erreiche. Das Vergabegesetz solle freibleiben von der Verfolgung vergabefremder Ziele. Vergaberecht sei ausschließlich Wettbewerbsrecht und gewährleiste Gleichbehandlung und Transparenz in Wettbewerben der öffentlichen Hand. Politische Eingriffe würden nicht zu einer Vereinfachung führen. Es würden eher weitere Unsicherheiten bei der Durchführung der Vergabeverfahren geschaffen und die Beteiligungsbereitschaft von Seiten der heimischen Wirtschaft werde weiter sinken. Es bedürfe daher keiner Anpassung des Vergaberechts. Vielmehr werde seit vielen Jahren von Vergaberechtsexperten in ganz Deutschland gefordert, die Anwender des Vergaberechts zu professionalisieren. Die als Korruptionsprävention bezeichnete rollierende Besetzung der Vergabestellen stehe dieser Bestrebung immens entgegen. Die Implementierung der Tariftreueregelung gehe auf Forderungen aus dem Jahre 2002 zurück. Inzwischen habe sich jedoch die Lebenswirklichkeit der Bevölkerung erheblich verändert. Denn die Einführung von Tariftreueregelungen sei in Zeiten des Fachkräftemangels und der Abkehr von Tarifverträgen durch überbetriebliche Entlohnung kontraproduktiv. Nach Verabschiedung des Gesetzes solle die Zuschlagserteilung vornehmlich für Unternehmen erfolgen, die Tariflohn zahlen würden. Es werde dabei völlig außer Acht gelassen, dass die Gewährung des Tariflohns an die Arbeitnehmer nur für die Zeiten erfolgen müsse, während derer sie an der Erfüllung öffentlicher Aufträge beteiligt seien. Der Unternehmer müsse insoweit nur dann den Tariflohn gewähren, während der Arbeitnehmer an dem öffentlichen Auftrag arbeite. Würden die Tariftreueregelungen in Einzelfällen zu höherer Entlohnung führen, könnten Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen gestört werden. Dadurch werde das Betriebsklima beschädigt. Gut qualifiziertes Personal könne nicht gehalten werden, so dass es zur Abwanderung von Fachkräften kommen werde. Zur Bekämpfung von Lohndumping, Scheinselbstständigkeit und Schwarzarbeit bestünden wiederum hinreichende gesetzliche Regelungen. Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen würden die Tariftreueregelungen öffentliche Aufträge weitgehend unattraktiv machen. Kleine und mittlere Unternehmen würden durch ein kompliziertes Vergaberecht mit großen bürokratischen Aufwänden, das

Ausfüllen zahlloser Erklärungen sowie die Pflicht zur Beibringung von Nachweisen und Dokumenten von einer Beteiligung abgeschreckt. Die auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber bestehenden Kontrollpflichten seien mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten. Die vorgesehene Verordnungsermächtigung könnte darüber hinaus die schon umfangreiche Tariftreuerregelung derart ausdehnen, so dass die Unsicherheit weiterwachsen werde. Ein politisches Ziel müsse dagegen die Abkehr vom einzigen Zuschlagskriterium Preis sein. Dies könne nur durch die Professionalisierung der Anwender des Vergaberechts erreicht werden.

Dr. Gunnar Pohl (Handwerkskammer Schwerin) merkt an, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern in erster Linie nicht industriell, sondern durch Klein- und Handwerksbetriebe geprägt sei. Die Handwerkskammer habe in Zusammenarbeit mit dem Land vor zwei Jahren eine Studie in Auftrag gegeben. Diese Studie sollte eine Struktur- und Potentialanalyse für das Handwerk in Mecklenburg-Vorpommern erstellen. Eine Handlungsempfehlung der Studie sei gewesen, kleine und mittelständische Betriebe sowie Neugründungen zu stärken. Dabei sei festgestellt worden, dass vor allem kleine und mittelständische Betriebe vom hohen bürokratischen Aufwand überproportional belastet würden, weil diese nicht den administrativen Unterbau wie bei größeren Unternehmen hätten. Der vorliegende Gesetzentwurf stehe daher im diametralen Widerspruch zu den Empfehlungen und Feststellungen der Studie.

Carsten Friede (Landesinnung der Gebäudereiniger Nordost) erläutert zunächst, dass die Gebäudereinigung klein- und mittelständisch geprägt sei und dass viele Aufträge von der öffentlichen Hand kämen. Daher habe das Thema besondere Relevanz für die Branche der Gebäudereinigung. Der Gesetzentwurf habe im Grundsatz gute Ansätze, zum Beispiel das Bekenntnis, nicht nach dem günstigsten Angebot, sondern nach dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Neben dem Kriterium des Preises müsse auch das Kriterium der Qualität berücksichtigt werden. Die kommunale und regionale Leistungserbringung solle gestärkt werden. Jeglicher Eingriff in die Tarifautonomie sei dabei abzulehnen. Denn dadurch würden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände geschwächt. Die Gebäudereinigung schließe seit Jahrzehnten bundesweit allgemeinverbindliche Tarifverträge ab. Ein Glasreiniger habe zum Beispiel einen aktuellen Tariflohn von 16,20 €, ab nächstem Jahr 16,70 €. Die bürokratischen

Vorgaben des Gesetzentwurfes seien keinesfalls von den kleinen und mittleren Betrieben zu leisten, da diese keinen Verwaltungsunterbau und kein entsprechendes Fachpersonal dafür hätten. Außerdem könnten die Auswirkungen unterschiedlicher Löhne für einerseits öffentliche und andererseits private Aufträge den Betriebsfrieden gefährden. Möglicherweise entstünden Ungleichbehandlungen von Arbeitnehmern oder Präferenzen bei den Arbeitnehmern zwischen öffentlichen und privaten Aufträgen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit wäre dann nicht mehr gegeben. Die Intention des Gesetzentwurfes, von verpflichtenden Prüfungen abzurücken und eine Kontrollbefugnis für die kontrollierende Stelle im Sinne einer Kann-Bestimmung zu schaffen, konterkariere zudem das Ziel der wirtschaftlichen Vergabe. Denn bei einer wirtschaftlichen Vergabe müsse Leistung und Qualität konsequent kontrolliert und durchgesetzt werden. Man dürfe sich daher nicht pauschal auf Stichprobenkontrollen beschränken. Vielmehr müssten Modelle zur Kontrolle im Sinne des Schutzes des Marktes vor Niedriglohnanbietern entwickelt werden.

Holger Bannuscher (Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern) führt aus, dass eine Durchsetzung der Tariftreue bei allen Bietern im öffentlichen Vergabeverfahren zwingend eine faire und auskömmliche Vergütung der zu vergebenden Leistung voraussetze und ein ruinöser Unterbietungswettbewerb durch das Gesetz unterbunden werden müsse. Doch gerade bei der Vergabe finde dies nicht statt. Es sei nicht zu verstehen, dass wesentliche Regelungen aus dem bisherigen Vergabegesetz gestrichen worden seien. Die Regelungen zur Vergabe müssten detailliert im Gesetz verankert werden und nicht über eine Rechtsverordnung. Denn eine spätere Änderung der Rechtsverordnung erfolge ohne Mitwirkung des Landtages. Vier Punkte seien im Gesetzentwurf nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Dies betreffe das Transparenzgebot, die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes, den Rechtsschutz sowie die Harmonisierung der Schwellenwerte für die Tariftreue und Direktvergabe.

Björn Schugardt (Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern) weist ergänzend darauf hin, dass der Gesetzentwurf umfangreiche Regelungen für die Tarifbindung vorsehe und dagegen die klassischen Vergaberegungen in lediglich ein bis vier Paragraphen zusammengestrichen worden seien. Für die freien Berufe, insbesondere für die Ingenieure bei Planungsleistungen, sei das Vergaberecht nur sehr rudimentär

geregelt. Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sei insoweit nicht direkt anwendbar für die Vergabe von Ingenieurleistungen. Wichtige Grundsätze wie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Angebots, die Aufklärung bei unangemessenen Preisen oder die Einhaltung von Wart- und Informationspflichten vor Zuschlagserteilung würden ersatzlos gestrichen. Diese Grundzüge des Vergaberechts müssten im Landesgesetz geregelt sein und dürften nicht per Verordnungsermächtigung in die Hand der Exekutive gegeben werden. Für eine Rechtsverordnung müsste darüber hinaus gemäß verfassungsrechtlicher Vorgaben Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz geregelt sein. Es reiche daher nicht aus, einige Grundzüge des Vergaberechts in § 3 des Gesetzentwurfes aufzunehmen und für die übrigen Regelungen auf die Rechtsverordnung zu verweisen. § 4 des Gesetzentwurfes enthalte zwar einige kurze Hinweise auf die Verordnungsermächtigung. Dabei sei jedoch nicht erkennbar, dass die Rechtsverordnung etwas zum Bieterschutz regeln solle. Hinsichtlich des Transparenzgebots sei es wünschenswert, dass den Bietern ähnlich wie bei den Bauvergaben das Submissionsergebnis bekanntgemacht würde. Bezüglich der Wirtschaftlichkeit des Angebots solle auch die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) als Orientierungswert für die Vergütung von Architekten und Ingenieuren herangeführt werden. Daneben solle Mecklenburg-Vorpommern dem Beispiel der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen folgen und unterhalb der Schwelle Vergaberechtsschutz einführen. Dies bedeute Vergabeprüferechte der Bieter und Nachprüfungsverfahren im Sinne des Vertrauensschutzes und der Rechtmäßigkeit der Verwaltung. In diesen Ländern sei das Vergabeverfahren dadurch nicht zum Erliegen gekommen.

Prof. Dr. Florian Rödl (Professor für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht, Freie Universität Berlin) stellt klar, dass die Meinung, Tariftreue sei ein vergabefremdes Anliegen, in der Rechtswissenschaft seit zehn Jahren nicht mehr vertreten werde. Der Staat könne in seiner Ausgabenpolitik auch zusätzliche Zwecke verfolgen. Er sei nicht darauf festgelegt, das günstigste Angebot und den günstigsten Einkauf zu verwirklichen. Ein Eingriff in die Tarifautonomie liege nicht vor. Denn sofern auf Tarifverträge verwiesen werde, stärke dies die Wirksamkeit der Tarifautonomie. Für die Einbeziehung der tariflichen Mindestentgelte sei hingegen eine Begründung erforderlich. Diese liege hierbei in der Einschränkung der Tarifflicht durch

Ausgliederung aus dem öffentlichen Tarifvertrag. Auch die negative Koalitionsfreiheit sei nicht verletzt, denn niemand werde zum Eintritt in den Arbeitgeberverband gezwungen. Eine erwünschte Folge der Tariftreueregelung sei, dass einer möglichen Störung des Betriebsfriedens abgeholfen werde, indem einheitlich nach Tariftreue gezahlt oder der Eintritt in den Arbeitgeberverband erwogen werde. Bezüglich der Umsetzung des Gesetzentwurfes habe sich die Landesregierung dazu entschieden, dem Ansatz von Prof. Dr. Rüdiger Krause zu folgen, wonach nicht repräsentative Tarifverträge über eine Rechtsverordnung einbezogen würden. Das Unionsrecht erlaube jedoch nicht nur, repräsentative Tarifverträge mit einer Abdeckung von ca. 33 Prozent in Bezug zu nehmen. Das Unionsrecht erlaube per se, Tarifverträge in Bezug zu nehmen, weil sie durch Einhaltung im öffentlichen Sektor faktisch allgemein wirksam würden. Es sei daher nicht nötig, den zweigleisigen Ansatz mit einer Rechtsverordnung umzusetzen. Man könne daher grundsätzlich auf repräsentative oder auch nicht repräsentative Tarifverträge verweisen. Die in § 6 des Gesetzentwurfes vorgesehene rechtliche Bindung an die Tarifinhalte erscheine jedoch zu weitgehend. Es müsse ein politischer Entscheidungsspielraum bestehen bleiben, ob die Tarifinhalte tatsächlich übernommen werden sollten.

Kerstin Geginat (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes) führt aus, dass im saarländischen Koalitionsvertrag von 2017 vereinbart worden sei, das saarländische Tariftreuegesetz in wesentlichen Regelungsbereichen weiterzuentwickeln. Dabei solle auch die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages als Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge landesgesetzlich vorgeschrieben werden. Repräsentative Tarifverträge müssten eine marktprägende allgemeine oder überwiegend tatsächliche Bedeutung innerhalb ihres Deckungsbereiches haben. Sie müssten zwar nicht allgemeinverbindlich sein, aber innerhalb ihres Geltungsbereiches das Arbeitsleben bis zu einem gewissen Grad prägen. Nach dem Ansatz von Prof. Dr. Rüdiger Krause müssten zumindest ein Drittel der unter dem Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitsverhältnisse geprägt sein. Andere Stimmen sprächen von einer Prägung in Höhe von 50 Prozent oder 75 Prozent. Unter diesen rechtlichen Bedingungen der marktprägenden Tarifbindung greife eine mögliche gesetzliche Neuregelung zur Bindung der öffentlichen Vergaben an die Einhaltung repräsentativer Tarifverträge im Saarland zu kurz, da hier die Tarifbindung in den maßgeblichen Branchen zu gering sei. Eine

wirkungsgleiche Lösung sei der Erlass von Rechtsverordnungen, die die Einhaltung der Kernarbeitsbedingungen des jeweils einschlägigen Branchentarifvertrages vorsehe. Im Saarland sei der vergaberechtliche Mindestlohn an den bundesgesetzlichen Mindestlohn gekoppelt. Die im Vorgängergesetz eingesetzte Mindestlohnkommission für die Festsetzung eines Vergabemindestlohns sei aufgelöst worden. Die Freistellungsverkehre würden in Abgrenzung zum Linienverkehr nicht zum ÖPNV gehören und unterfielen somit nicht den dort einschlägigen repräsentativen Tarifverträgen. Dort gelte der gesetzliche Mindestlohn. Es gelte die Verpflichtung, beim Betreiberwechsel ein Angebot zur Übernahme zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu unterbreiten. Dieser Regelungsgehalt sei im Vorgängergesetz noch als Kann-Bestimmung enthalten. Die Verpflichtung sei im Bereich des Schienenverkehrs auch im Straßenverkehr zur Sicherung des Fachkräftebedarfs verbindlich festgelegt worden. Weitere Grundsätze des Vergabeverfahrens seien im saarländischen Vergabegesetz nicht aufgenommen worden, weil es sich beim Saarländischen Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz um die Einhaltung arbeitsrechtlicher Regelungen handele. Der vorliegende Gesetzentwurf habe einige Abweichungen zur saarländischen Tariftreuregelung. Die größte Abweichung betreffe die Kontrolle über die Einhaltung der Tarifbindung. Während der vorliegende Gesetzentwurf den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit von Kontrollen einräume, habe das saarländische Gesetz eine Prüfbehörde mit vier Prüfern eingerichtet, die die Tariftreue kontrollieren würden. Die Schaffung einer Kontrolleinrichtung sei für die effektive Einhaltung des Gesetzes unumgänglich gewesen, da die öffentlichen Auftraggeber signalisiert hätten, für Kontrollen bei den Auftragnehmern keine ausreichenden Kapazitäten zu haben.

Carl-Henning Clodius (Fachanwalt für Vergaberecht) erklärt, dass auch mit dem aktuell bestehenden Landesvergabegesetz ein deutlicher Rückgang des Interesses von Unternehmen, sich an öffentlichen Auftragsvergaben zu beteiligen, festzustellen sei. Dies führe zu der Schlussfolgerung, dass sich die Zielstellungen des vorliegenden Gesetzentwurfes möglicherweise nicht umsetzen ließen. Die arbeitspolitische Zielstellung der Erhöhung der Tarifbindung erfülle sich nur bei den Unternehmen, die den Zuschlag erhalten würden. Wenn sich jedoch weniger Unternehmen für ein Vergabeverfahren interessieren würden, könnten auf diesem Wege rein denklologisch keine höheren Tariflöhne erreicht werden. Die Erhöhung der Tarifbindung müsse

daher auf anderem Wege erreicht werden. Hinzu komme, dass die Zielstellung des Vergaberechts diejenige sei, Aufträge im Wettbewerb zu vergeben, um öffentliche Haushalte zu schonen. Dass die Vergabe nur zum günstigsten Preis erfolge, sei kein Problem des Gesetzes an sich, sondern ein Problem der Umsetzung des Gesetzes. Das Gesetz gehe jedoch am Problem vorbei. Das Problem sei nämlich die korrekte Anwendung des Vergabegesetzes in der aktuell geltenden Form. Dies werde auch im Bericht des Landesrechnungshofes ausgeführt. Auch bei der Zielstellung zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und der ökologischen Beschaffung sei ein Umsetzungsdefizit verkannt worden. Denn seit der Vergaberechtsreform im Oberschwellenbereich im Jahre 2016 und nachfolgend mit dem geltenden Vergabegesetz im Jahre 2019 sei es möglich, ökologische und nachhaltige Kriterien bei der Vergabe zu berücksichtigen. Es liege somit an den Vergabestellen, das geltende Recht anzuwenden. Dieses Ziel werde jedoch dann nicht erreicht, wenn den Vergabestellen durch zusätzlichen bürokratischen Aufwand die Gestaltung der Vergabeverfahren erschwert werde. Das geltende Recht enthalte bereits eine Tariftreueregelung für den Bereich des Verkehrs. Es stelle sich hierbei die Frage, weshalb diese Tariftreueregelung hinsichtlich ihrer Zielstellung nicht evaluiert worden sei. Es sei dagegen gut, dass der Anwendungsbereich im Gesetzentwurf neu definiert worden sei, der im aktuellen Gesetz handwerklich schlechtmacht worden sei. Es sei dabei versäumt worden, die Ausnahmetatbestände des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in das Unterschwellenvergaberecht zu übernehmen. Dies hätten andere Länder wie Schleswig-Holstein bereits umgesetzt. Bei den freien Berufen sei es daneben sehr schwierig, freiberufliche Leistungen zu vergeben, weil ein reiner Preiswettbewerb dies nicht abbilde. Im europäischen Vergabeverfahren liege zum Beispiel der Schwellenwert für die Vergabe von Rechtsanwaltsdienstleistungen bei 750.000 € netto. Der europäische Richtliniengeber sage demnach, dass diese komplexe Vergabe erst ab einem sehr hohen Schwellenwert europaweit ausgeschrieben werden müsse. Deshalb stelle sich die Frage, warum das Landesvergabegesetz bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen nicht zumindest Freigrenzen bei Kleinstaufträgen vorsehe. Dies entlaste jedenfalls die Kommunen bei solch komplizierten Vorhaben enorm.

Abg. **Wolfgang Waldmüller** nimmt zur Kenntnis, dass der Gesetzentwurf am eigentlichen Problem vorbeigehe. Das Gesetz sei eine Verkomplizierung des Vergaberechts durch die Aufnahme der Tariftreueregelung, die zu mehr

Regelungsbedarfen und zu mehr Bürokratie führe. Außerdem liege rein praktisch ein Eingriff in die Tarifhoheit der Tarifpartner vor, gleichwohl die Unternehmen nicht verpflichtet seien, einen Tarifvertrag einzugehen. Denn seien sie im Rahmen der Vergabe verpflichtet, den einschlägigen Tarif zu bezahlen, obwohl sie sich möglicherweise für die negative Koalitionsfreiheit entschieden hätten. An den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. stellt er die Nachfrage, ob es für die Definitionen zur Nachhaltigkeit und den Transportwegen eigene Vorschläge gebe. Von der Handwerkskammer und der Vereinigung der Unternehmerverbände möchte er wissen, wie sie die Auswirkungen der Lohnunterschiede infolge der Tarifbindung bei öffentlichen Aufträgen einschätzen würden.

Landrat **Stefan Sternberg** führt aus, dass die Definitionen zur Nachhaltigkeit und zu den Transportwegen im Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. diskutiert worden seien. Zum Beispiel bei mittelgroßen Sanierungsmaßnahmen in Schulbauten gebe es klare DIN-Vorschriften, die klar definiert seien. Der Gesetzentwurf hingegen schreibe vor, nachhaltigere Leistungen zu bevorzugen. Doch hierbei fehle der Ansatzpunkt. Bei Förderprojekten mit nachhaltigeren Baustoffen habe es das gleiche Problem gegeben. Bei der KSM in Schwerin habe das Landesförderinstitut als Fördermittelgeber des Landes mehrere Förderprojekte nicht anerkannt, weil es den Fördergrundsätzen widersprochen habe. Deshalb seien klare Definitionen zum Kriterium der Nachhaltigkeit geboten. Der Beratungsbedarf in den Kommunen, auch bei der Rechtsaufsicht, sei inzwischen höher als bei der Bauaufsicht.

Dr. Gunnar Pohl erläutert zu der Frage der Lohnunterschiede, dass im Handwerk Unterschiede im Lohngefüge nicht unbedingt überall zu erwarten seien. Viele Gewerke würden durch Vorgaben aus Innungen übertariflich oder über dem Mindestlohn zahlen. Deshalb bestehe kein besonders großes Potential einer Spaltung innerhalb des Handwerks.

Lars Schwarz erklärt, dass Ziel des Gesetzes die größere Beteiligung kleinerer Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen sei. Wenn aber ein Betrieb befürchten müsse, dass es teilweise Leistungen mit Tarifbindung und teilweise ohne Tarifbindung bezahlen müsse, dann sei sozialer Unfrieden vorprogrammiert. Der Unternehmer eines kleinen Betriebes müsse sich daher überlegen, ob er dieses Risiko eingehen

möchte, um einen öffentlichen Auftrag zu bekommen. Dieses Risiko würde ein Unternehmer grundsätzlich nicht eingehen. Die Tariftreuerregelung führe deshalb dazu, dass sich weniger kleine Betriebe an der Vergabe beteiligen würden. Hinzu kämen die bürokratischen Aufwände bei der Abrechnung, die die Unternehmen zusätzlich abschrecken würden. Zudem hänge der Vergleich mit anderen Bundesländern, da in Mecklenburg-Vorpommern eine andere Struktur an Unternehmen bestehe.

Vors. **Martin Schmidt** fragt nach, welche Mehrkosten für die Kommunen bei Verabschiedung des Gesetzes zu erwarten seien.

Landrat **Stefan Sternberg** stellt klar, dass die Kommunen immer mehr Vergabestellen zentralisieren würden, da das Wissen und die Kompetenz vor Ort fehlen werde. Steigen werde der Aufwand bei Beratungsleistungen für Unternehmen. Denn einer der großen Faktoren für den Ausschluss von Unternehmen aus dem Vergabeverfahren seien fehlerhafte Unterlagen. Zu erwarten seien auch zusätzliche Kosten durch juristische Beratung. Es gebe exorbitante Kostensteigerungen. Die nächste Forderung des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. werde sein, dass diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis ausgeübt werde. Denn es sei schlecht vorstellbar, dass diese Aufgabe allein aus den kommunalen Einnahmen finanziert werde.

Abg. **Daniel Seiffert** nimmt Bezug auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Thorsten Schulten, der auf die Notwendigkeit einer zentralen Informations- und Servicestelle beim Ministerium hingewiesen habe. Die Industrie- und Handelskammer halte dagegen diese Struktur aufgrund der vorhandenen Auftragsberatungsstellen für überflüssig. Fraglich sei deshalb, weshalb eine zentrale Stelle beim Ministerium für notwendig erachtet werde. Die Ingenieurkammer habe in ihrer Stellungnahme auf das Fehlen einer Aufgreifschwelle hingewiesen, mit der eine Aufklärungspflicht bei zu großen Abweichungen in den preislichen Angeboten eingeführt werde. Es stelle sich daher die Frage, ob die bisherige Formulierung aus dem § 6 Vergabegesetz M-V – Angemessenheit des Preises wieder übernommen werden solle.

Prof. Dr. Thorsten Schulten erläutert, dass die zentrale Stelle insbesondere Informationen über die Kernbestandteile der Tarifverträge bereitstellen solle. Dies

beinhalte auch die Information, welcher Tarifvertrag bei den jeweiligen Vergabeverfahren zugrunde gelegt werden solle. Denn das Wissen darüber sei nicht selbstverständlich vorhanden. Am Beispiel Berlin könne man sich orientieren. Zur Ermittlung der einschlägigen Tarifverträge für die jeweiligen Vergabeverfahren bräuchten die Vergabestellen einen Ansprechpartner.

Björn Schugardt sagt mit Bezug auf die Aufgreifschwelle, dass diese ein Instrument im Zusammenhang mit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Angebotes sei. Es brauche dabei klare Handreichungen für die Vergabestellen, damit diese wüssten, in welchem Fall über die Angemessenheit eines Preises aufgeklärt werden müsse. Im Falle der Aufklärungspflicht solle die Kalkulation des Preises dargelegt werden. Leider werde in der Praxis lediglich gefragt, ob der Preis auskömmlich sei. Dies werde üblicherweise vom Bieter bejaht. Auch die Orientierungswerte der HOAI seien klare Handreichungen solche Angemessenheitsprüfungen durchzuführen.

Carl-Henning Clodius ergänzt hierzu, dass es bereits Regelungen im Vergaberecht zur Prüfung der Angemessenheit des Preises gebe. Daneben gebe es dazu Rechtsprechung. Deshalb sei es fraglich, ob es hierfür eine gesetzliche Regelung brauche. Möglicherweise könnten Schulungsmaßnahmen ausreichen, die die Vergabestellen besser in die Lage versetzten, die Angemessenheit zu überprüfen. In der Praxis führe nämlich die Prüfung der Angemessenheit des Preises nicht ausreichend statt.

Lars Wiedemann erläutert hierzu, dass viele Problem in den Strukturen der Vergabestellen lägen. Wenn das einzige Kriterium der Preis sei, werde alles getan, um das billigste Angebot zu retten. Man arbeite stets daran, das günstigste Angebot zu erhalten, weil man gegenüber anderen Stellen nicht in Erklärungsnot kommen möchte. Bezüglich der Auskömmlichkeit eines Preises sei es schwierig zu widerlegen, dass ein Bieter vom angebotenen Preis nicht leben könne.

Prof. Dr. Thorsten Schulten ergänzt hierzu, dass dabei gerade die Tariftreueregelung der Vergabestelle Sicherheit gebe. Demnach ergebe sich eine klare Kalkulation hinsichtlich der Arbeitskosten auf Grundlage des einschlägigen Tarifvertrages.

Lars Wiedemann erwidert hierzu, dass Tarifverträge sehr umfangreich seien. Mitarbeiter hätten keine Zeit und seien schon jetzt teilweise überfordert, Vergabeverfahren überhaupt vorzubereiten. Es sei absurd, den Mitarbeitern noch zusätzlich die Aufgabe aufzubürden, die Tarifverträge zu verstehen und hinterher deren Einhaltung zu überprüfen.

Prof. Dr. Thorsten Schulten verweist dazu auf die praktische Anwendung anderer Bundesländer. Es gehe bei der Prüfung nicht um die gesamten Tarifverträge, sondern um deren Kernbestandteile, nämlich die Lohntabelle, die Arbeitszeit und vielleicht den Zuschlag.

Abg. **Jutta Wegner** merkt an, dass Tarifverträge der richtige Weg dafür seien, auskömmliche Löhne im Land zu haben. Es stimme jedoch der Hinweis aus der Praxis und der Verwaltung nachdenklich, dass sich zunehmend kleine Unternehmen nicht mehr an Ausschreibungen beteiligen würden. Sie fragt daher, ob die Bundesländer mit einer bereits umgesetzten Tariftreuregelung nur noch große Unternehmen bei Vergabeverfahren hätten und ob sich dies vermeiden lasse.

Prof. Dr. Thorsten Schulten erläutert, dass die Beteiligung an Unternehmen am Vergabeverfahren in erster Linie durch die aktuelle Konjunktur bestimmt werde. Der Unterschied bei den Lohnkosten zwischen tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Unternehmen liege bundesweit bei durchschnittlich 20 Prozent. Dies seien ungleiche Wettbewerbsverhältnisse. Aktuell würden daher die tarifgebundenen, auch kleinen Unternehmen bestraft. Die Tariftreuregelung solle hierbei für Wettbewerbsgleichheit sorgen.

Lars Schwarz merkt an, dass das Ziel der Tariftreue ein verständlicher Ansatz sei. Fraglich sei nur, ob dies ein wirksames Mittel sei. Problematisch sei jedenfalls, dass sich in mehreren Bundesländern im Zuge der Einführung der Tariftreuregelung der Bieterkreis verkleinert habe. Für den vorliegenden Gesetzentwurf hätte eine aktualisierte Evaluation vorangestellt werden sollen.

Ingo Schlüter erwidert hierzu, dass die von Lars Schwarz angeführten Studien in mehreren Bundesländern sich auf Gesetze bezögen, die gar keine umfänglichen

Tariftreueregelungen außerhalb von Verkehrsdienstleistungen enthalten hätten. Es müsse um die Frage gehen, ob durch breitbandige Tariftreueregelungen zusätzlicher Druck auf kleine und mittlere Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern entstehe. Dies sei zu verneinen, da die tatsächlich gezahlten Löhne auch bei den kleinen und mittleren Unternehmen sowieso deutlich über dem Mindestlohn lägen. Die vorliegende Tariftreueregelung werde daher eine zusätzliche Schlechterstellung der kleinen und mittleren Unternehmen nicht herbeiführen.

Carsten Friede merkt an, dass die betriebliche Realität der Unternehmen in der Diskussion ein wenig zu kurz komme. Unabhängig von der Frage, ob die Gebäudereinigung einen allgemein verbindlichen Tariflohn habe, der deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn liege, würde trotzdem für die Unternehmen eine nicht händelbare Situation geschaffen. Man müsse sich ein kleines Familienunternehmen mit 20 Beschäftigten vorstellen, das gleichzeitig öffentliche und private Aufträge wahrnehme und wo das Personal Stundenverteilungen habe, die innerhalb eines Monats oder Jahres wechseln würden. Dort kämen möglicherweise unterschiedliche Mindestlöhne zur Anwendung. Und wenn der Branchen-Mindestlohn wie bei der Gebäudereinigung über dem beabsichtigten Vergabemindestlohn liege, sei dann nach § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen, dass gewerkschaftliche Zusatzleistungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer in öffentlichen Objekten Anwendung fänden. Allein dadurch entstehe eine Ungleichheit im Beschäftigtenkreis, die den Betriebsfrieden gefährden könnte. Abgesehen davon sei es völlig unrealistisch, die Beschäftigten, die in unterschiedlichen Objekten tätig seien, unterschiedlich zu berechnen.

Abg. **Sandy van Baal** möchte von Ingo Schlüter wissen, wie die Kontrolle der Tariftreue ablaufen solle.

Ingo Schlüter erläutert, dass die Tariftreue vom Unternehmen im Vergabeverfahren erklärt werden müsse. Es sei schließlich Sache des Landes oder der zuständigen Vergabestellen, die vom Unternehmen erklärten Angaben zu kontrollieren.

Abg. **Sandy van Baal** fragt nach, ob dafür eine zusätzliche Stelle oder Behörde geschaffen werden müsse.

Ingo Schlüter antwortet dazu, dass der Bieter dieses weitere Kriterium im Vergabeverfahren für sich erkläre. Dazu brauche es keine weitere Stelle.

Abg. **Sandy van Baal** bemerkt dazu, dass dies somit ein Mehraufwand bedeute. Sie fragt Lars Wiedemann, ob es ein Beispiel dafür gebe, dass das aktuell bestehende Vergaberecht lediglich professionell angewendet werden müsse.

Lars Wiedemann erläutert, dass das Vergaberecht für alle Eventualitäten Regelungsmöglichkeiten bis hin zur Direktvergabe in Notfalllagen biete. Das Vergaberecht biete viele Möglichkeiten auch für regionale Vergaben. Dann müsse man aber dafür ausreichend Zeit haben, um zu überlegen, wie die Zuschlagserteilung erfolgen solle. Man könne daran arbeiten, dass ganz legale Zuschlagskriterien geschaffen würden. Man könne Vergabeverfahren auch steuern. Zum Beispiel sei zuletzt ein Seminar zu Bewertungskriterien und Bewertungsmatrizen durchgeführt worden.

Abg. **Sandy van Baal** stellt an Carl-Henning Clodius und die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern die Frage, wie kontrollierbar der Rechtsschutz und die Rechtssicherheit im Vergabeverfahren sei.

Björn Schugardt führt aus, dass die entsprechenden Regularien hierzu bereits in anderen Bundesländern praktiziert würden. Das Antragsverfahren sei zu favorisieren. Demnach müsse der Bieter, der eine Vergaberechtsverletzung rüge, einen Antrag stellen. Dazu müsse es eine Institution geben, die den Antrag prüfe. In manchen Bundesländern werde dies ober- und unterschwellig durch die Vergabekammern geregelt. Dort habe man gute Erfahrungen gemacht. Dort würden auch Rechtsfragen geklärt. So habe man eine Chance, gegen Vergaberechtsverstöße vorzugehen. Diese Möglichkeit bestehe in Mecklenburg-Vorpommern aber momentan nicht. Hierbei sei auch kritisch zu sehen, die Strukturen in eine Rechtsverordnung zu verschieben. Bereits im aktuellen Landesvergabegesetz habe der Gesetzgeber der Landeregierung durch § 12 Vergabegesetz M-V eine Verordnungsermächtigung erteilt. Die Landesregierung habe dann durch Rechtsverordnung die Schwellenwerte, ab denen Warte- und Informationspflichten angewendet würden, enorm hochgesetzt. Die

Schwellenwerte lägen für Leistungen bei bis zu 100.000 € und für Bauleistungen bei bis zu 1 Million €. Nach der Begründung seien dies die Grenzen für alltägliche Beschaffungen. Insbesondere für kleine Kommunen seien diese Schwellenwerte aber zu hoch angesetzt. Dies sei das Ergebnis, wenn Rechtsverordnungen zugelassen würden.

Carl-Henning Clodius ergänzt, dass es oberhalb der EU-Schwellenwerte Vergaberechtsschutz bei den Vergabekammern gebe. Im Land Mecklenburg-Vorpommern gebe es diesen Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte nicht. Es sei jedoch folgerichtig, dass die Wartepflicht gestrichen worden sei. Denn in Mecklenburg-Vorpommern könnten Fehler im Vergabeverfahren mangels Rechtsschutz vor den Vergabekammern lediglich bei den Zivilgerichten im einstweiligen Verfügungsverfahren überprüft werden. Die Land- und Amtsgerichte seien aus praktischer Erfahrung nicht auf diese Art von Verfahren eingestellt. Die Chance eines Bieters, den Zuschlag zu bekommen, könne dieser nur erlangen, wenn eine Wartefrist bestehe. Beim einstweiligen Verfügungsverfahren werde aus praktischer Erfahrung ein Termin zur mündlichen Verhandlung sehr spät anberaumt, so dass eine Vergabestelle in der Zeit trotzdem den Zuschlag erteilen könne. Der Primärrechtsschutz sei dann zwecklos. Eine Wartefrist sei dann ebenfalls nutzlos. Auf der anderen Seite sei es wünschenswert, einen spezifischen Vergaberechtsschutz einzurichten. Dann müsste jedoch überlegt werden, welche Juristen im Land Mecklenburg-Vorpommern diese Stellen besetzen könnten.

Abg. **Jutta Wegner** fragt mit Bezug auf die Tariftreueregelung im Saarland, welche Erfahrungen mit der Anwendung von Rechtsverordnungen gemacht worden seien und worin der Grund liege, dies nicht bürokratieärmer auszugestalten.

Stephan Bach (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes) führt dazu aus, dass im Saarland aktuell zehn Rechtsverordnungen in Kraft seien. Es werde damit gerechnet, dass ungefähr in der gleichen Anzahl weitere Rechtsverordnungen bezüglich verschiedener Branchen erlassen werden müssten. Der Weg über die Rechtsverordnungen sei unbürokratischer gewesen als die Anwendung vollständiger Tarifverträge, da in den Rechtsverordnungen lediglich die Kernarbeitsbestimmungen der jeweiligen Branche festgeschrieben worden seien. Bei

der Anwendung von Sonderzahlungen werde in der Rechtsverordnung zudem geregelt, dass bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten nur die Entgelt- und Zuschlagsregelungen zu gewähren seien und alle weiteren Sonderzahlungen davon ausgenommen seien.

Abg. **Sandy van Baal** fragt, ob die Sachverständigen in dem Gesetzentwurf eine Modernisierung des Vergabegesetzes erkennen würden oder ob lediglich eine Evaluierung über das bisherige Vergabegesetz hätte erfolgen sollen.

Lars Schwarz erklärt, dass der Verband der Unternehmerverbände generell auf eine Regelung verzichten könne, die in die Tarifautonomie eingreife.

Ingo Schlüter erklärt, dass der DGB Nord eine Modernisierung mit der Entwicklung eines Tariftreuegesetzes mit breitbandigen Tariftreueeregulungen begrüße.

Prof. Dr. Thorsten Schulten merkt an, dass es einen eindeutigen Trend zu umfassenden Tariftreuegesetzen gebe.

Dr. Gunnar Pohl bemerkt, dass der Begriff „Modernisierung eines Gesetzes“ fehlleitend sei. Gute Gesetze seien hingegen kurz und zeitlos. Dies treffe auf den vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu.

Carl-Henning Clodius ergänzt, dass es durchaus kürzere Vergabegesetze gebe. Im Land Schleswig-Holstein seien es zum Beispiel ungefähr vier DIN-A4-Seiten Gesetzestext mit sechs Paragraphen, wohingegen es in Mecklenburg-Vorpommern zehn DIN-A4-Seiten Gesetzestext mit deutlich mehr Paragraphen seien. Es gebe daher durchaus Bundesländer, die schlankere Vergabegesetze verabschiedet hätten.

Björn Schugardt merkt an, dass sich kein Wort zur verpflichtenden E-Vergabe (Bekanntgabe und Durchführung von Vergabeverfahren auf elektronischem Wege) im Gesetzentwurf finde.

Abg. **Rainer Albrecht** führt aus, dass die Stellungnahmen der Sachverständigen in den internen Arbeitskreisen ausgewertet und mit dem Wirtschaftsministerium

besprochen würden, um zu klären, in welchen Punkten noch Verbesserungsbedarf bestehe. Es gehe hierbei um die Sicherung des Wettbewerbs. Es solle verhindert werden, dass diejenigen Unternehmen, die nicht tarifgebunden seien, den Zuschlag erhalten würden. Es sei zum Beispiel verwunderlich, dass Urlaub auf Sylt günstiger sei als auf dem Darß, wobei die Mitarbeiter auf dem Darß deutlich schlechter bezahlt würden als auf Sylt. Man müsse vom Niedriglohnsektor wegkommen. Daneben müsse es auch Transparenz geben. Insbesondere auch bei den freien Berufen müsse es dazu klare Regelungen geben. Wichtig sei es jedenfalls, dass sich so viele Unternehmen an diesem Wettbewerb beteiligen würden. Außerdem müssten Regelungen gefunden werden, dass Bieter nicht wegen bloßer Formfehler erfolglos bleiben würden. Dies sei eine Frage an die Juristen.

Carl-Henning Clodius erläutert, dass es bereits in den Vergabeordnungen Regelungen gebe, wie Preise und Angebote zu prüfen seien. Dabei gebe es aber ein Umsetzungsdefizit. Eine weitere gesetzliche Regelung könnte daher hinderlich sein. Denn die bestehenden Regelungen berücksichtigen bereits die jeweiligen Interessen der Bieter und Auftraggeber. Der Bieter verhalte sich im Wettbewerb vielleicht nicht immer redlich. Mit der Prüfung der Angebote könnte diese Unredlichkeit aufgedeckt werden. Zum Beispiel bei einer Bauvergabe mit Preis- und Leistungsverzeichnis würden im Sinne einer Mischkalkulation bestimmte Positionen möglicherweise niedriger angeboten als andere. Hierfür gebe es Regelungen, dies aufzuklären. Mit weiteren Regelungen könnte das Gleichgewicht der Interessenlage im Vergabegesetz zunichtegemacht werden. Daneben werde es durch weitere Regelungen nur bürokratischer. Wesentlich wichtiger sei es daher, die bürokratischen Aufwände, die nichts mit dem klassischen Vergaberecht zu tun hätten, zu reduzieren. Es gebe daneben schon Regelungen zur Nachforderung von Unterlagen. Schon jetzt könnten eignungsbezogene Unterlagen von den Unternehmen nachgefordert werden. Bei angebotsbezogenen Unterlagen sei dies differenzierter geregelt. Denn wenn ein Unternehmen zum Beispiel Preispositionen nicht eintrage, könnte es im fortgeschrittenen Vergabeverfahren den Wettbewerb durch Nachbesserung des Preisangebotes verfälschen. Dies komme den unredlichen Bietern zugute.

Lars Wiedemann merkt an, dass die Nachforderung von Unterlagen nicht ausgeschlossen sei. Diese dürften nachgefordert werden, solange sie nicht

wertungsrelevant seien. Hinsichtlich der E-Vergabe sei darauf hinzuweisen, dass auch im elektronischen Vergabeverfahren immer noch mit dem Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) gearbeitet werde. Aber in der elektronischen Vergabe würden Formulare theoretisch gar nicht mehr gebraucht. Ein analoges Formular nun digital am Computer auszufüllen habe jedoch nichts mit Digitalisierung und Modernisierung zu tun. Deswegen könne man jetzt mit diesem Vorhaben den Schritt gehen und auf diese Formulare zukünftig verzichten.

Abg. **Rainer Albrecht** bezieht sich auf das Zwei-Umschlag-Verfahren, nach dem eine Angebotsprüfung ohne Kenntnis der Angebotspreise durchgeführt werde, und fragt, ob dieses Verfahren besser als das aktuelle sei. Daneben möchte er wissen, ob Aufklärungsgespräche für die Nachforderung zulässig seien.

Carl-Henning Clodius führt aus, dass ein Zwei-Umschlag-Verfahren bei Angebotsprüfungen mit Schwerpunkt bei den Qualitätskriterien sinnvoll sei, da noch keine Beeinflussung innerhalb der Vergabestelle durch den Angebotspreis entstehe. Dies löse aber nicht die Probleme wie die Auftragswertschätzung, die kleingehalten würde, um dem Vergaberecht zu entgehen, und andere Umsetzungsdefizite.

Lars Wiedemann stellt die Frage bezüglich des Zwei-Umschlag-Verfahrens, ob es einen Unterschied mache, wenn die Vergabestelle vor Zuschlagserteilung zuerst die Qualitätskriterien und erst danach den Preis sehe. Fraglich sei auch, wie dies dokumentiert und kontrolliert werde.

Abg. **Christian Winter** weist darauf hin, dass die Wortmeldungen der Sachverständigen von den regierungstragenden Fraktionen sehr ernst genommen würden. In Anlehnung an die Aussagen von Prof. Dr. Florian Rödl sei klargestellt, dass Tariftreue nicht vergabefremd sei und kein Eingriff in die Tarifautonomie vorliege. Er selbst komme aus einem Unternehmen, bei dem sich die Löhne aus unterschiedlichen Finanz- und Förderinstrumenten zusammengesetzt hätten. Dies sei dort aber schließlich eingeebnet worden. Der Unfrieden unter den Mitarbeitern könnte für Unternehmen problematisch sein. Aber gerade die Geschäftsführung müsste ein immanentes Interesse daran haben, bei der Lohnstruktur etwas in Bewegung zu setzen. Es stecke die Idee hinter der Tariftreueregelung, möglichst vielen Mitarbeitern

gute Tarifbedingungen zu gewähren. Doch auf dem Weg dorthin sollten auch alle Beteiligten mitgenommen werden. Bei den von Lars Schwarz vorgetragenen Erhebungen in anderen Bundesländern zu ihren Vergabegesetzen stelle sich die Frage, ob diese konjunkturbereinigt seien. Denn die Erhebungszeiträume würden Jahre erfassen, in denen die Konjunktur besser gewesen sei als in den Jahren zuvor. Vor allem habe er viele Befürchtungen gegen die Tariftreue gehört, aber keine Beweise oder Studien mit Evidenz, die dagegensprächen, wahrnehmen können. Zudem sei fraglich, wie der Gesetzgeber nachsteuern könne, damit die bestehenden Gesetze auch richtig angewendet würden.

Carsten Friede erklärt, dass es keinen Impuls aus der Politik brauche, die Entlohnung und die Beschäftigungssituation in den Unternehmen zu verbessern. Denn aufgrund der Beschäftigungsstruktur und des massiven Fachkräftebedarfes würden die Unternehmen viel Energie dafür verwenden, Arbeitskräfte zu akquirieren, Auszubildende zu gewinnen und die Mitarbeiter zu halten. Dies seien aber wirtschaftliche Entscheidungen der Unternehmen.

Lars Schwarz erläutert, dass sich die vorgetragenen Erhebungen in den einzelnen Bundesländern auf Ausführungen des Bundesverbandes der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) bezögen. Dort werde verwiesen auf die zurückliegenden Evaluierungen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2015, Thüringen im Jahre 2016, Baden-Württemberg im Jahre 2019 und Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 2015. Quelle zu Letzterer sei die „Evaluierung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern, Verfasser: Wegweiser GmbH Berlin, vom 9.04.2015, Zitate stammen aus Abschnitt 02, Ergebnisse der Evaluierung“. Dies könne zugeliefert werden. Jedenfalls könne man davon ausgehen, dass sich mit Druck auf Arbeitgeber, mit Androhung von Sanktionen, mit Unsicherheit und mit deutlich gestiegener Bürokratie nicht mehr kleine und mittelständische Unternehmen an öffentlichen Aufträgen beteiligen würden.

Lars Wiedemann stellt fest, dass ein gutes Vergabegesetz und ein guter Vergabeerlass bestünden. Das praktische Problem liege aber in den Vergabestellen. Dort würden die Mitarbeiter nicht ausreichend eingearbeitet, weil dafür keine Kapazitäten bestünden. Es gebe oft keine zentralen Vergabestellen und kleine

Vergaben würden oft von einzelnen Sachbearbeitern bearbeitet. Dies sei demnach ein exekutives Problem. Zuletzt habe sich bei einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin einer Vergabestelle herausgestellt, dass diese nicht zu einem vergaberechtlichen Seminar kommen könne, weil eine Haushaltssperre bestehe. Es müssten vielmehr die Vergabestellen professionalisiert werden und regelmäßig Fortbildungen angeboten werden.

Abg. **Sabine Enseleit** möchte von Ingo Schlüter und Prof. Dr. Thorsten Schulten wissen, bei welchen Punkten, die in der Anhörung diskutiert worden seien, noch Handlungsbedarf bestehe. An Carsten Friede stellt sie die Frage, ob es aus der Wirtschaft Lösungen für die Kontrolle der Tarifbindung gebe.

Ingo Schlüter weist darauf hin, dass Unternehmen kein Problem mit der Tariftreue haben müssten, die sowieso einen übergesetzlichen Mindestlohn oder sogar Vergabemindestlohn zahlen würden. Gut sei es jedenfalls, dass die Landesregierung die Tarifbindung nicht als vergabefremdes Kriterium exponiere.

Prof. Dr. Thorsten Schulten weist darauf hin, dass er den gesamten Prozess des Vergabegesetzes in Nordrhein-Westfalen begleitet habe. Jedoch habe es damals eine Tariftreuregelung, wie sie vorliegend angedacht sei, zu dem damaligen Zeitpunkt nicht gegeben. Denn damals sei noch die Auffassung vorherrschend gewesen, dass diese Regelungen nicht mit Europarecht vereinbar seien. Verbesserungsmöglichkeiten bestünden zum Beispiel bei der Einrichtung einer Infrastruktur zur Information über die einschlägigen Tarifverträge. Die Vergabestellen dürften dabei nicht alleine gelassen werden. Die Kritik an der Tariftreuregelung, die kleinen Unternehmen würden darunter leiden, könne jedoch nicht belegt werden. Auch die Evaluationsberichte zu anderen Ländern würden dies nicht belegen, weil sie sich auf andere Rechtslagen bezögen.

Carsten Friede führt mit Bezug auf die Kontrollmöglichkeiten ein Beispiel aus Hamburg an, wo die Stadt Hamburg zusammen mit der Handwerkskammer Hamburg eine Prüf- und Beratungsstelle für das Gebäudereinigerhandwerk gegründet habe. Diese finanziere sich aus Mitgliedsbeiträgen von Unternehmen, die öffentliche Aufträge wahrnahmen. Die Prüfungsberatungsstelle sei ein neutrales Gremium, das

mindestens einmal im Jahr in die Unternehmen gehe, die öffentliche Aufträge für die Stadt Hamburg wahrnehmen. Sie prüfe u. a. tarifrechtliche, lohnsteuerrechtliche, sozialversicherungsrechtliche sowie Identitäts-Aspekte. Für die Unternehmen sei dies ein Zugewinn, weil es den Markt sauber halte. Seit vielen Jahren seien dort de facto keine tarifrechtlichen Verstöße mehr aufgetreten.

Abg. **Dr. Sylva Rahm-Präger** fragt, wie man zu angemessenen Preisen komme. Die Preise seien bei öffentlichen Ausschreibungen meistens viel teurer als bei anderen Aufträgen. Dies sei oft viel Geld der Steuerzahler aus der Perspektive einer Gemeinde.

Carl-Henning Clodius antwortet dazu, dass die Angemessenheit eines Preises eine Frage im Einzelfall sei. Historisch gesehen gehe das Vergaberecht auf die beiden Preußenkönige zurück, denen die Gebäude verfallen gewesen seien. Dort habe ein sogenanntes Hoflieferantentum geherrscht, so dass immer dasselbe Unternehmen den Auftrag bekommen habe. Dies sei sehr teuer gewesen, weil der Unternehmer die Preise diktiert habe. Demnach hätten die beiden Preußenkönige bestimmt, dass die öffentlichen Aufträge fortan zum niedrigsten Preis vergeben werden sollten. Heute sei die Situation, dass die öffentliche Hand immer teurere Preise als auf dem privaten Markt bekomme, ähnlich. Dies liege daran, dass die öffentliche Hand Probleme habe, genügend Angebote zu bekommen. Die wenigen Bieter, die auf den bürokratischen Aufwand eingerichtet seien, wüssten dies und böten entsprechend höhere Preise an. Zudem werde auch der bürokratische Aufwand eingepreist. Dies könne in der anwaltlichen Praxis beobachtet werden.

Vors. **Martin Schmidt** merkt an, dass beim Parlamentarischen Abend des Ingenieurrates gefordert worden sei, die Schwellenwerte auf 120.000 € für Bauleistungen und 40.000 € für Dienstleistungen zu harmonisieren. Er fragt nach, ob diese Pauschalbeträge gesetzlich fixiert werden sollten.

Björn Schugardt sagt dazu, dass diese Schwellenwerte auch über eine Rechtsverordnung festgelegt werden könnten. Das primäre Anliegen sei aber vielmehr, dass nicht für jeden Sachverhalt ein eigener Schwellenwert bestehe. Dies sollte vereinheitlicht werden.

Vors. **Martin Schmidt** fragt, ob es Berechnungen dazu gebe, inwieweit sich die Tarifbindung durch eine Tariftreuregelung erhöhen würde.

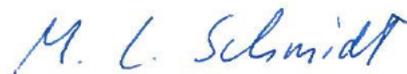
Prof. Dr. Thorsten Schulten erklärt, dass es dazu keine Untersuchungen gebe. Die bisher in Kraft getretenen Tariftreuregelungen seien noch sehr jung. Die empirische Basis sei noch sehr gering, so dass zu der Erhöhung der Tarifbindung noch keine Zahlen vorgelegt werden könnten.

Lars Wiedemann erläutert, dass die drei Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 120.000 Mitgliedsunternehmen hätten. Davon hätten 80 % der Unternehmen weniger als 10 Mitarbeiter und 60 % weniger als 5 Mitarbeiter. Fraglich sei es demnach, bei diesen Zahlen von Tarifbindung auszugehen. Denn aus praktischer Erfahrung seien viele kleine Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern nicht tarifgebunden.

Ende: 15:04 Uhr



Na



Martin Schmidt
Vorsitzender